

**An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
Abt. IV/9 Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

mailto: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at, eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, 20. Mai 2021

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

**Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Fachhochschulgesetz
und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden; Begutachtungs-
und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und nehmen hierzu binnen offener Frist gerne Stellung und dürfen Ihnen die nachstehenden allgemeinen Anmerkungen übermitteln.

Terminologie Studiengänge versus Lehrgänge

Bisher haben die gesetzlichen Regelungen eine klare Trennung vorgesehen zwischen ordentlichen Studiengängen einerseits und Lehrgängen, die ein außerordentliches Studium darstellen. Diese Unterscheidung scheint im aktuellen Gesetzesentwurf zunehmend zu verschwimmen. Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen – nicht zuletzt müssen Lehrgänge der Weiterbildung nicht in einem separaten Programmakkreditierungsverfahren akkreditiert werden – möchten wir anregen, die klare Sichtbarkeit dieser Unterscheidung beizubehalten.

Insbesondere in den Bestimmungen zur Überprüfung von Lehrgängen im HS-QSG spricht der Gesetzestext immer wieder von „Studiengängen“, obwohl es sich hierbei um die Hochschullehrgänge handelt. Aus den gesetzlichen Bestimmungen muss unmissverständlich hervorgehen, dass es sich bei den Hochschullehrgängen nicht um programmakkreditierungspflichtige Fachhochschul-Studiengänge handelt.

Akademische Grade in der Weiterbildung

Im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit und insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hochschullandschaft im internationalen Kontext erscheint es uns problematisch, dass hier Grade geschaffen werden sollen, die im internationalen Vergleich gänzlich unbekannt sind. Insbesondere die Schaffung von akademischen Graden, die gleichlautend mit nicht-akademischen Titeln sind, die in Deutschland vergeben werden, könnte im Hinblick auf die internationale Durchlässigkeit zur Verwirrung und problematischen Konstellationen führen.

Zudem sprechen wir uns ausdrücklich und dringend dafür aus, die Unterscheidung, dass Universitäten und Privathochschulen Lehrgänge, die mit dem Grad LL.M. abschließen, Fachhochschulen aber davon explizit ausgeschlossen sind, zu beseitigen. Diese Unterscheidung stellt eine klare Ungleichbehandlung der Sektoren dar und ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass Fachhochschulen keine klassischen Rechtsstudien anbieten, so gibt es doch zahlreiche – äußerst sinnvolle – Kombinationen von Rechtsthemen mit wirtschaftlichen oder technischen Bereichen, die im FH-Sektor auch bisher bereits angeboten werden und für die die Möglichkeit der Vergabe des LL.M erforderlich ist.

Zusätzlich möchten wir dringend anregen, die bisherige Regelung des § 9 Abs. 3 FHG beizubehalten und explizit die Möglichkeit offenzuhalten, weiterhin Lehrgänge, die keinen akademischen Grad beinhalten anzubieten und stattdessen hierfür die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz zu vergeben.

Qualifikation der Lehrenden

Aufgrund des in hohem Maße anwendungs- und wirtschaftsorientierten Bezuges ich Lehrgängen an Hochschulen und um deren Bedürfnissen Rechnung zu tragen regen wir im § 9 Abs 1 letzter Satz des vorliegenden Entwurfs für das FHG folgende Ergänzung an: [...] Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich, beruflich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

Umfang von und Zugang zu Master-Lehrgängen

Nicht sachgerecht erscheint uns die Bestimmung, dass Masterlehrgänge gemäß § 9 Abs 2 FHG nur in Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen dürfen. Es ist international durchaus üblich, Masterprogramme – sowohl im konsekutiven als auch im weiterbildenden Bereich – mit 60 oder 90 ECTS anzubieten. Eine derartige Regelung würde die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Weiterbildungsmarkt stark einschränken und möchten wir daher anregen, diese Einschränkung zu beseitigen. Da die jeweilige Hochschule etwaiger folgender Doktoratsstudien ohnehin selbst über die Zulassung zu selbigen entscheidet, sollten auch verkürzte Master keine Problematiken hinsichtlich der Zulassung darstellen.

Auch möchten wir anregen, die abweichenden Zugangsvoraussetzungen für EMBA auch auf den MBA auszuweiten, da dies international auch übliche Zugangsvoraussetzungen darstellen.

Durchlässigkeit

Den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle ist an mehreren Stellen das Ziel der Durchlässigkeit als eines der legislatischen Hauptanliegen zu entnehmen.

Um diese wünschenswerte und auch intendierte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Hochschulsektoren auch in der Weiterbildung sicherzustellen, ersuchen wir um einen Passus in den Erläuterungen zu § 70 UG 2002 analog den Erläuterungen zu § 64 UG 2002, wo es heißt:

„Sowohl in Abs. 3 als auch in den Abs. 4 und 5 wird auf die explizite Anführung von Fachhochschul-Studiengängen verzichtet, um die Äquivalenz zwischen dem Universitäts- und dem Fachhochschulsektor zu betonen.“

Dies würde auch mit den Erläuterungen zu § 9 FHG korrespondieren („Damit sollte auch international die Wertigkeit der österreichischen Weiterbildungsmaster nicht in Frage gestellt werden und eine Anschlussfähigkeit zum Doktorat gegeben sein.“).

Veröffentlichungspflicht von Kooperationsverträgen

Wir befürworten die Forderung von Transparenz in jenen Bereichen in denen sie sinnvoll und den Interessen der verschiedenen Stakeholder dienlich ist. Im konkreten Zusammenhang sollte es aus unserer Sicht jedoch reichen, wenn die Informationen über die Identität des Kooperationspartners und die Art der Zusammenarbeit veröffentlicht werden. Zwischen Hochschule und Kooperationspartnern abgeschlossene Verträge beinhalten umfangreiche Regelungen, deren Veröffentlichung geeignet ist, die Interessen der Kooperationspartner zu verletzen. Zudem sehen wir keinen entsprechenden Mehrwert, den die Veröffentlichung der kompletten Verträge den betroffenen (potenziellen) LehrgangsteilnehmerInnen bringen würde. Diese Bestimmung schlagen wir daher vor, entweder zu streichen oder auf die Pflicht zur Offenlegung des Kooperationspartners und der Art der Zusammenarbeit einzuschränken.

Verordnungsermächtigung

Uns ist nicht klar, warum § 9 Abs 6 eine Verordnungsermächtigung beinhaltet. Die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen liegt sinnvollerweise in der Autonomie der Hochschule, da die jeweilige Fachhochschule am besten beurteilen kann, welche Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen sind, um einen Lehrgang erfolgreich absolvieren zu können. Zudem ist mit § 26a HS-QSG ohnehin eine Möglichkeit geschaffen worden, Lehrgänge zu überprüfen.

Überprüfung der Lehrgänge

In diesem Zusammenhang möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die Regelung zur Überprüfung der Lehrgänge in § 26a HS-QSG aus unserer Sicht unklar ist bzw. in Teilen auch überschießend ist.

Die Fachhochschulen dürfen nur in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge Lehrgänge anbieten. Diese sind daher ohnehin vollinhaltlich in das hochschulische Qualitätsmanagement eingebunden und bedürfen daher grundsätzlich keiner externen Überprüfung, zumal sie im Rahmen der Audits einen Prüfbereich darstellen. Die vorliegende Regelung enthält darüber hinaus einige Unklarheiten: Was sind begründete Zweifel und wer meldet diese an das Ministerium? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Überprüfung in Gang gesetzt wird? Erfolgt vor der Überprüfung eine strukturierte Kommunikation zwischen BMBWF und Hochschule? Unklar ist auch, wie umfangreich eine solche Überprüfung ist, insbesondere im Hinblick auf finanzielle sowie Zeit- und Personalressourcen. Darüber hinaus erscheint die Frist von vier Wochen, innerhalb der die/der Bundesminister*in die AQ Austria bei begründeten Zweifeln mit einer Überprüfung beauftragen muss, zu kurz, sodass zu befürchten ist, dass das Ministerium, quasi aus Zeitdruck, die AQ Austria vorschnell mit einer Überprüfung beauftragt, bevor die Hochschule Gelegenheit hatte, Stellung zu beziehen. Wir möchten daher anregen, hierfür im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten entsprechende Kriterien und Prozessschritte zu definieren und auch der betroffenen Fachhochschule vor Einleitung eines Verfahrens die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu den begründeten Zweifeln zu äußern.

§ 3 Z 5 UG 2002

Die Aufgaben der Universitäten werden erweitert. So sollen sie künftig Fort- und Weiterbildung anbieten. Zielgruppen sind nicht mehr die eigenen Absolvent/innen und Pädagog/innen, sondern alle interessierten Personen. Diese Aufgabenerweiterung zielt auf den Ausbau der Anwendungsorientierung ab – einen der Gründungsgedanken bei der Einrichtung der Fachhochschulen. Aus bildungspolitischer Sicht ist zu diskutieren, inwieweit die Alleinstellungsmerkmale der einzelnen Hochschulektoren weiter verwässert werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass derartige Verwässerungen stets zum Vorteil der Universitäten erfolgen, während die Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen eingegrenzt werden. Wir regen hier dringend die Unterstützung der Profilschärfung der einzelnen Hochschulektoren durch das BMBWF an.

Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich

Die Beschränkung der Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich auf 90 ECTS hat vor allem für die Studiengänge in den Gesundheitsberufen weitreichende Folgen (vor allem in der Gesundheits- und Krankenpflege). Nachdem die Absolvent*/innen der Diplombildungen und die Absolvent/innen der FH-Bachelorstudiengänge in diesem Bereich berufsrechtlich gleichgestellt sind, ist von einem gleich hohen Kompetenzlevel auszugehen. Dadurch waren bisher weitgehende Anrechnungen möglich. Mit der Änderung von § 12 FHG wird dieser Gruppe der Zugang zu einer akademischen Laufbahn deutlich erschwert. Eine Ausnahmeregelung für die reglementierten Berufe im Gesundheitsbereich ist dringend erforderlich.

Unklar ist auch, ob sich die Beschränkung der Anrechnung auf 90 ECTS nur auf den Bachelor- oder auch auf den Masterbereich bezieht. Im Master würden derartige Anrechnungen viel zu weit gehen, insbesondere unter dem Aspekt, dass es Masterprogramme gibt, die weniger als 120 ECTS umfassen.

Durchführung von elektronischen Prüfungen

Die geplante Einführung des § 13a FHG gemäß dem vorliegenden Entwurf sehen wir kritisch, da die Regelung der angeführten Punkte bisher in der hochschulischen Autonomie liegt und auch dort verbleiben sollte. Gerade im Hinblick auf komplett unterschiedliche Studienbereiche und Studiengänge und deren unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse muss der Hochschule das Recht zugestanden werden, autonome Regelungen zu treffen, welche diesen Voraussetzungen und Bedürfnissen Rechnung tragen und die Interessen der Studierenden aber auch das öffentliche Interesse der ordnungsgemäßen Abführung von Prüfungen gleichermaßen berücksichtigen.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgt auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaats, nämlich § 11 FHG. Österreich kann als Mitgliedstaat im eigenen Ermessen festlegen, ob eine Folgenabschätzung notwendig ist. Das fachhochschulische Aufnahmeverfahren basiert auf dem System der Studienplatzfinanzierung. Pro Studiengang stehen den Fachhochschulen demnach nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, deren Anzahl nach Bedarfs- und Akzeptanzkriterien sowie nach den Ausbauplänen des Bundes festgesetzt wird. Zur Sicherung einer objektivierte Vergabe der Studienplätze an studienplatzwerbende Personen, ist das Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG unerlässlich bzw. notwendig. Das Interesse der studienplatzwerbenden Personen an einem objektivierten Auswahlverfahren überwiegt im Verhältnis zu einem erhöhten datenschutzrechtlichen Interesse. Zudem trifft die Fachhochschulen nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Pflicht zur Datenminimierung und Löschung der Daten.

Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren gem. § 11 FHG erachten wir weder als notwendig noch als zielführend und regen wir an, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu ändern und dieses Erfordernis zu streichen.

Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Novelle bringt zum Teil weitreichende Neuerungen, durch die es zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienportfolios kommen wird bzw. kommen muss. Dafür sind interne Verfahren zu durchlaufen unter Einhaltung der intern vorgegebenen Prozesse. Wir ersuchen daher, die Übergangsbestimmungen um zumindest ein Jahr bis zum 1. Oktober 2022 bzw. 30. September 2024 zu verlängern. Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich und dessen besondere Voraussetzungen und Bedürfnisse wäre hingegen eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30. September 2026 wünschenswert, um die neuen Regelungen entsprechend umsetzen zu können.

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und für Ihre Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC/Fachhochschule Krems GmbH



Mag. Ulrike Prommer
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag. Dr. Martin Waiguny
Akademischer Leiter



Mag. (FH) Gebhard Binder
Leiter Qualitätsmanagement